

# Hinweise zu Namenserkklärungen

## Namenserklärungen

Die namensrechtlichen Erklärungen können in allen Standesämtern beurkundet werden. Sie werden wirksam, wenn sie das zuständige Standesamt entgegennimmt. War die Eheschließung in Deutschland oder wurde die Ehe nachträglich in einem deutschen Eheregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, welches das Eheregister führt. Ist die Ehe nicht in Deutschland registriert, nimmt das Standesamt am Wohnsitz eines der Ehegatten in Deutschland die Erklärung entgegen.

## Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen (Vornamensortierung)

Unterliegt der Name einer Person deutschem Recht und hat sie mehrere Vornamen, so kann die Reihenfolge durch Erklärung des Namensträgers gegenüber dem Standesamt neu bestimmt werden.

Besonders seit der Einführung von maschinenlesbaren Ausweisen gibt es erhebliche Probleme, wenn der Rufname nicht der erste von mehreren eingetragenen Vornamen ist.

Seit dem 01. November 2018 besteht die Möglichkeit, die Reihenfolge der Vornamen durch Erklärung neu zu bestimmen.

Eine Änderung der Schreibweise der Vornamen sowie das Hinzufügen von neuen Vornamen oder das Weglassen von Vornamen ist dabei nicht zulässig.

Vornamen, die mit Bindestrich verbunden sind, können nicht in ihrer Reihenfolge verändert werden.

## Für die Erklärung sind vorzulegen:

- Personalausweis oder Reisepass
- eine Geburts- oder Abstammungsurkunde  
(Die Urkunde muss zur Beantragung der Vornamensortierung **nicht** neu besorgt werden, wenn der Geburtseintrag im Standesamt Ottendorf-Okrilla geführt wird).
- Eheurkunde ggf. Lebenspartnerschaftsurkunde

## Nachträgliche Bestimmung der Namensführung von Ehegatten

Haben Ehegatten bei ihrer Eheschließung keine Erklärung zu ihrer Namensführung in der Ehe abgegeben, so können sie nachträglich noch erklären, welche Namen sie in der Ehe führen wollen.

Bei einer Eheschließung im Ausland ist die Namensführung der Ehegatten durch die Rechtsordnung des Staates bestimmt worden, in dem sie geheiratet haben. Die so zustande gekommene Namensführung wird in Deutschland anerkannt, wenn sie inhaltlich dem deutschen Recht oder dem Heimatrecht beider Ehegatten entspricht.

Die Ehegatten können in der Regel in Deutschland noch eine nachträgliche Erklärung zu ihrer Namensführung abgeben.

### **Hinzufügung eines Namens zum Ehenamen und Widerruf**

Der Ehegatte, dessen Name nicht EheName geworden ist, kann durch eine Erklärung dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zurzeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Die Hinzufügung kann widerrufen werden. Eine erneute Hinzufügung ist dann aber nicht mehr möglich.

### **Wiederannahme eines Namens nach Auflösung der Ehe**

Ein verwitweter oder geschiedener Ehegatte kann erklären, dass er anstelle seines Ehenamens seinen Geburtsnamen wieder annimmt. Er kann aber auch den Familiennamen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat.

### **Namenserteilung**

Eine Namenserteilung ist nur möglich, wenn das Kind minderjährig ist. Durch eine Namenserteilung bleiben Verwandtschaft, Unterhalt, Staatsangehörigkeit und Erbrecht sowie die gesetzliche Vertretung des Kindes unberührt. Die Namenserteilung ist unwiderruflich.

### **Erteilung eines Ehenamens (Einbenennung)**

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind ihren Ehenamen erteilen. Voraussetzung dafür ist, dass sie das Kind in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben.

Die Namenserteilung bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn ihm die elterliche Sorge mit zusteht oder wenn das Kind seinen Namen führt, und der Einwilligung des Kindes, wenn dieses das fünfte Lebensjahr vollendet hat.

### **Erteilung des Familiennamens des nicht sorgeberechtigten Elternteils**

Der allein sorgeberechtigte Elternteil kann dem Kind den Namen des nicht sorgeberechtigten Elternteils erteilen. Die Namenserteilung bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils und des Kindes, wenn dies das fünfte Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung ist, dass der Vater seine Vaterschaft zu dem Kind wirksam anerkannt hat.

### **Namenserklärung für Spätaussiedler, Vertriebene, Eingebürgerte und anerkannte Flüchtlinge**

Das Standesamt berät berechtigte Personen zur Namensführung von Vor- und Familiennamen und nimmt entsprechende Erklärungen entgegen.